

Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes vom 30. Mai 2005

Die Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes (LWB) in der Bundesrepublik Deutschland bilden gemäss Artikel V und IX der Verfassung des LWB das „Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes“ (DNK/LWB) und beschließen hierfür folgende Satzung:

I. Aufgaben und Organisation

§ 1

Aufgaben und Rechtsform

(1) Das DNK/LWB fördert die Erfüllung der in Artikel III¹⁾ der Verfassung des LWB genannten Aufgaben und dient der Mitarbeit seiner Mitgliedskirchen im LWB. Es sorgt für Information und Kommunikation im Verhältnis seiner Mitgliedskirchen zum LWB und umgekehrt; desgleichen für eine möglichst gemeinsame Vertretung der Anliegen seiner Mitgliedskirchen im LWB.

(2) Bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben sucht das DNK/LWB sich mit der Vereinigten Evangelisch–Lutherischen Kirche Deutschlands (Vereinigte Kirche) abzustimmen.

(3) Das DNK/LWB ist eine Körperschaft des Kirchenrechts. Es besitzt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

1)

Artikel III (5) – (8) lauten:

Der Lutherische Weltbund

- fördert die einmütige Bezeugung des Evangeliums von Jesus Christus und stärkt die Mitgliedskirchen bei der Erfüllung des Missionsauftrages und in ihrem Bemühen um die Einheit der weltweiten Christeneinheit;
- fördert weltweit unter den Mitgliedskirchen diakonisches Handeln, Linderung menschlicher Not, Frieden und Menschenrechte, soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung Gottes und gegenseitiges Teilen;
- fördert durch gemeinsame Studienarbeit die Gemeinschaft und das Selbstverständnis der Mitgliedskirchen und hilft ihnen, Aufgaben miteinander wahrzunehmen.

§ 2

Zusammensetzung des DNK/LWB

(1) Dem DNK/LWB gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) je eine von den Mitgliedskirchen benannte Vertretung; Mitgliedskirchen mit mehr als 1 Million Kirchenglieder benennen zwei Vertreter oder Vertreterinnen, die einander vertreten können,
- b) der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der VELKD,
- c) der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin des DNK/LWB,
- d) die Mitglieder des Rates des LWB aus der Bundesrepublik Deutschland,
- e) der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode,
- f) der Leiter oder die Leiterin des Lutherischen Kirchenamtes.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. a) ist eine Stellvertretung zu benennen. Die Mitglieder können ihre Vertretung im Einzelfall auch einem anderen Mitglied übertragen; die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. b), e) und f) werden durch ihre Stellvertretung vertreten. Für das Mitglied nach Absatz 1 Buchst. c) ist vom DNK/LWB ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder richtet sich nach dem ihnen von der Mitgliedskirche, dem DNK/LWB, der Vereinigten Kirche oder dem LWB übertragenen Mandat. Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger oder Nachfolgerinnen bestimmt sind.

(4) Zu den Sitzungen des DNK/LWB werden je ein Vertreter oder eine Vertreterin der assoziierten Mitglieder gemäß Absatz V 2 der Verfassung des LWB eingeladen, denen das DNK/LWB Stimmrecht verleihen kann.

(5) Mit beratender Stimme werden eingeladen:

- (a) die Mitglieder der Programmausschüsse des LWB aus der Bundesrepublik Deutschland,
- (b) die Vorsitzenden der Ausschüsse des DNK/LWB, deren Teilnahme vom DNK/LWB beschlossen wird.

§ 3

Vorsitz, Stellvertretung, Schatzmeisteramt

(1) Vorsitzender oder Vorsitzende des DNK/LWB ist der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der Vereinigten Kirche. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt das DNK/LWB nach außen sowie den Mitgliedskirchen und dem LWB gegenüber.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin werden vom DNK/LWB jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Rates des LWB gewählt.

(3) Vorsitzender oder Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister oder Schatzmeisterin bleiben jeweils bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers oder ihrer Nachfolgerin im Amt.

§ 4 Sitzungen

- (1) Das DNK/LWB tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende weitere Sitzungen anberaumen. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern oder zwei Mitgliedskirchen muss das DNK/LWB einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe von Tag, Zeit und Ort mit Übersendung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Sitzung ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) An den Sitzungen nehmen teil: der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK/LWB sowie die Referenten oder die Referentinnen, die für das DNK/LWB tätig sind.
- (4) Über die Einladung von Gästen, Sachverständigen und besonderen Berichterstatterinnen oder Berichterstatterinnen entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des DNK/LWB, soweit hierzu nicht Beschlüsse des DNK/LWB vorliegen.
- (5) Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des LWB wird regelmäßig eingeladen; er oder sie kann sich vertreten lassen.
- (6) Das DNK/LWB ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist (§ 2 Abs. 1 und 2). Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Für Änderungen der Satzung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedskirchen.
- (7) Die Kosten der Teilnahme an den Sitzungen werden für die Vertretung der Kirchen von diesen, für die übrigen Teilnehmer oder Teilnehmerinnen vom DNK/LWB getragen.
- (8) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin unterzeichnen.
- (9) Das DNK/LWB kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Beschlussfassung zwischen den Sitzungen, Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Beschlüsse des DNK/LWB können durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende nach Fühlungnahme mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden, bei finanziellen Angelegenheiten auch mit dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin, eine Entscheidung treffen. Die Mitglieder des DNK/LWB sind unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Das DNK/LWB bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss. Zu dessen Aufgaben gehören:
 - a) die Beratung über das Gesamtvolumen der Finanzleistungen an den LWB,
 - b) die Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Rechnungsabnahme,
 - c) die Entscheidung einzelner Finanzfragen, soweit dadurch keine zusätzlichen Verpflichtungen der Mitgliedskirchen begründet werden,
 - d) die Vorbereitung der DNK/LWB-Sitzungen,
 - e) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom DNK/LWB übertragen werden oder sich aus Beschlüssen des DNK/LWB ergeben,
 - f) die Koordinierung der Ausschüsse.

Mit Zustimmung der Mitgliedskirchen kann das DNK/LWB dem Geschäftsführenden Ausschuss in einzelnen Sachgebieten weitere Entscheidungskompetenzen übertragen.

(4) Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses nach Absatz 3 sind:

a) der Vorsitzende oder die Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende des DNK/LWB, die für die jeweilige Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses ein Einvernehmen hierüber herstellen,

b) der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin des DNK/LWB,

c) der Vorsitzende oder die Vorsitzende des DNK/LWB–Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst, der oder die sich bei Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses im Falle seiner oder ihrer Verhinderung durch ein Mitglied seines oder ihres Ausschusses vertreten lassen kann,

d) bis zu drei weitere Persönlichkeiten, die das DNK/LWB wählt,

e) der Leiter oder die Leiterin des Lutherischen Kirchenamtes.

(5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses wird vom DNK/LWB aus seiner Mitte gewählt; seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin wählt der Geschäftsführende Ausschuss.

(6) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK/LWB, seine oder ihre Stellvertretung und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin für den Ausschuss für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil. Die weiteren Mitglieder der Geschäftsstelle nach § 9 Absatz 1 können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit ihre Aufgabenbereiche berührt werden.

(7) Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses richtet sich jeweils nach der Dauer der Amtsperiode des Rates des LWB. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt.

II. Ausschüsse

§ 6

Ausschuss für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst (Hauptausschuss)

(1) Das DNK/LWB beruft für die Dauer der Amtszeit des Rates des LWB einen Ausschuss für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst. Der Ausschuss hat die Aufgabe, in den Arbeitsbereichen der LWB–Abteilungen „Mission und Entwicklung“ und „Weltdienst“ sowie beim Stipendien– und Austauschprogramm die deutsche Mitwirkung sicherzustellen; ferner nimmt er Sonderaufgaben auf diesen Gebieten wahr, die ihm das DNK/LWB zuweist.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende wird vom DNK/LWB berufen; den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende wählt der Ausschuss.

(3) Für diesen Ausschuss beschließt das DNK/LWB eine Ordnung.

§ 7

Vollversammlungsausschuss

- (1) Das DNK/LWB bildet einen Vollversammlungsausschuss, der vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des DNK/LWB einberufen wird. Der Vollversammlungsausschuss befasst sich mit der Vorbereitung und der Nacharbeit für die Vollversammlungen und vermittelt den Mitgliedskirchen Impulse, Initiativen und Informationen.
- (2) Der Vollversammlungsausschuss besteht aus den von den Mitgliedskirchen entsandten und den vom DNK/LWB berufenen Mitgliedern. Bei der Entsendung und Berufung sollen Persönlichkeiten berücksichtigt werden, die als Delegierte und Berater oder Beraterinnen für die Vollversammlungen vorgesehen oder sonst verantwortlich an der Arbeit des LWB und des DNK/LWB beteiligt sind.
- (3) Die Arbeitsperiode des Vollversammlungsausschusses soll mindestens ein Jahr vor dem Jahr der Vollversammlung beginnen. Sie endet mit der letzten Nachbereitungstagung.
- (4) Das Nähere regelt das DNK/LWB.

§ 8

Weitere Ausschüsse

- (1) Das DNK/LWB kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Sachverständige mit der Bearbeitung bestimmter Fragen beauftragen und entsprechende Geschäftsordnungen erlassen. Die Finanzierung dieser Arbeit muss sichergestellt sein. Die Berufung eines Ausschusses erfolgt längstens für die Zeit zwischen zwei Vollversammlungen des LWB.
- (2) Handelt es sich um ein Arbeitsgebiet, für das ein Ausschuss der Vereinigten Kirche entweder schon besteht oder gebildet werden soll, so kann dieser mit Zustimmung der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche auch für das DNK/LWB tätig werden. In diesem Fall werden zusätzliche Mitglieder aus den nicht der Vereinigten Kirche angehörenden Mitgliedskirchen durch das DNK/LWB für die Amtsdauer dieses Ausschusses berufen.
- (3) Für die Dauer der Amtszeit des Programmausschusses Theologie und Studien des LWB soll ein Ausschuss nach Absatz 1 oder 2 beauftragt werden, die Studienarbeit des LWB zu begleiten und die Möglichkeiten der Mitarbeit der deutschen Mitgliedskirchen und anderer für die Studien geeigneter Institutionen, Gruppen und Persönlichkeiten zu prüfen sowie einen planmäßigen Austausch der Ergebnisse, Anregungen und Aufgaben zwischen dem LWB und den deutschen Mitgliedskirchen zu veranlassen.

III. Geschäftsführung

§ 9

Geschäftsstelle und Geschäftsführer oder Geschäftsführerin

- (1) Die laufenden Geschäfte des DNK/LWB werden von einer Geschäftsstelle im Lutherischen Kirchenamt wahrgenommen, die als Arbeitsgemeinschaft aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin des DNK/LWB sowie Referenten oder Referentinnen des Lutherischen Kirchenamtes und dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin für den Ausschuss für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst gebildet wird.

(2) Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft finden unter Vorsitz des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin statt, der oder die auch für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstelle sorgt. Referenten oder Referentinnen nach § 10 können zu den Sitzungen eingeladen werden.

(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK/LWB und seine oder ihre Stellvertretung sind Referenten oder Referentinnen des Lutherischen Kirchenamtes, die vom DNK/LWB im Einvernehmen mit der Vereinigten Kirche bestellt werden.

(4) Das Nähere regelt eine Vereinbarung, die vom DNK/LWB mit der Vereinigten Kirche geschlossen wird. In der Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin eine Beschlussfassung des DNK/LWB herbeiführen kann.

§ 10

Weitere Referenten oder Referentinnen

Das DNK/LWB kann nach Maßgabe des Haushalts- und Stellenplanes weitere Beauftragte, Referenten oder Referentinnen und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen berufen. Das DNK/LWB gibt ihnen eine Dienstanweisung. Die Fachaufsicht führt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, die Dienstaufsicht der Vorsitzende oder die Vorsitzende des DNK/LWB, der oder die diese Befugnis delegieren kann.

IV. Mitarbeiter aus Nicht-Mitgliedskirchen

§ 11

Für die Mitarbeit im DNK/LWB und im LWB können vom DNK/LWB auch Personen lutherischen Bekenntnisses berufen oder vorgeschlagen werden, die nicht einer Mitgliedskirche des DNK/LWB angehören.

V. Finanzen

§ 12

Beiträge

Das DNK/LWB stellt die Beiträge der Mitgliedskirchen fest. Diese Beiträge enthalten die Mitgliedsbeiträge an den LWB, die Mittel für die eigenen Aufgaben des DNK/LWB und bestimmte Leistungen für die Programme des LWB, die in den Haushalt aufgenommen werden.

§ 13 Haushaltsplan

Das DNK/LWB stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf. Der Entwurf des Haushaltsplanes ist den Mitgliedskirchen möglichst zwei Monate vor der Beschlussfassung zu übersenden. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan gilt nach Maßgabe des Haushaltsbeschlusses über das Rechnungsjahr hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes. Er enthält alle Einnahmen und Ausgaben des DNK/LWB außer solchen Mitteln für die Projekte und Programme des LWB, die über die Liste des Bedarfs des Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst geleitet oder durch Sonderhaushalte aufgebracht werden.

§ 14 Vermögen und Rechnungsführung

- (1) Die Vermögenswerte des DNK/LWB werden treuhänderisch von der Vereinigten Kirche durch das Lutherische Kirchenamt verwaltet.
- (2) Die Rechnung und die Kasse des DNK/LWB werden, soweit nicht eine andere Regelung getroffen ist, nach den für die Vereinigte Kirche geltenden Vorschriften unter der Verantwortung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin von den Kassenbeamten oder Kassenbeamtinnen und Kassenangestellten des Lutherischen Kirchenamtes als gesonderte Rechnung und Kasse geführt.

§ 15 Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die von der Vereinigten Kirche mit der Prüfung ihrer Rechnung beauftragten Personen oder Stellen. Zwei vom DNK/LWB bestellte Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen geben darüber hinaus eine Stellungnahme zu der Abrechnung ab.
- (2) Das DNK/LWB beschließt über die Entlastung der Geschäftsstelle.

VI. Rechtliche Vertretung

§ 16

Im Rechtsverkehr vertritt die Vereinigte Kirche durch das Lutherische Kirchenamt die Belange des DNK/LWB. Das Lutherische Kirchenamt kann für Einzelfälle Vollmachten erteilen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Anfall des Vermögens

Das von der Vereinigten Kirche treuhänderisch verwaltete Vermögen des DNK/LWB fällt im Falle der Auflösung des DNK/LWB nach Tilgung aller Verbindlichkeiten den Mitgliedskirchen des DNK/LWB anteilmäßig nach dem letzten Beitragsschlüssel zu.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15. Juli 2005 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 1. Januar 1992.

(2) Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat am 8. Juli 2005 der Übernahme der in dieser Satzung enthaltenen Verpflichtungen zugestimmt.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des DNK/LWB vom 30. Mai 2005 und der Kirchenleitung der VELKD vom 8. Juli 2005 vollzogen.

Hannover, den 8. Juli 2005

Der Leitende Bischof

(Dr. Knuth)